



LandesJagdVerband

Baden-Württemberg e.V.

**Empfehlungen
zum Rotwildmanagement
in Baden-Württemberg**

**Ergebnisse der Arbeitsgruppen Rotwild
des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg
2018/2019**

Überarbeitung: Stand 01.10.2019

A. Einleitung

Im Jahr 2008 hat eine Arbeitsgruppe des LJV-Präsidiums mit Rotwildexperten aus allen fünf Rotwildgebieten in Baden-Württemberg unter Federführung der Bezirksjägermeister des Bezirks Nordbaden (Dieter Henning, Hans Reinwald jun.) Empfehlungen zum Rotwildmanagement in Baden-Württemberg erarbeitet, die 2009 veröffentlicht wurden.

Der Landesjagdverband setzte sich darin für einen anderen Umgang mit dem Rotwild ein, der den Bedürfnissen der Wildart Rotwild ebenso Rechnung tragen muss wie wirtschaftlichen oder jagdlichen Interessen.

Managementkonzepte auf wissenschaftlicher Basis unter Beteiligung aller Interessengruppen in den Rotwildschwerpunktgebieten sind für den LJV der Schlüssel für ein langfristiges Überleben und eine nachhaltige Nutzbarkeit dieser faszinierenden Wildart. Sie sollen auch als Pilotkonzeptionen für neue Rotwildgebiete im Land dienen.

Obwohl mittlerweile aus allen Rotwildgebieten - mit Ausnahme des Allgäus - Situationsanalysen über die Entwicklung der Rotwildpopulationen und des Zustands der Forstwirtschaft vorliegen, hat sich nach über 10 Jahren an der grundsätzlichen Situation des Rotwildes im Land nichts Wesentliches geändert. Die Rotwildverordnung des Landes aus 1958 wurde im Zuge der Novelle des Jagdrechts 2012-2015 nicht im Sinne unseres Positionspapiers angepasst, sondern in ihrer alten Form beibehalten. Deshalb gibt es die Abgrenzung in fünf Rotwildgebiete nach wie vor, ebenso Abschussgebote für die „rotwildfreien“ Räume.

Dennoch gab es in den letzten 10 Jahren einige Veränderungen der Rahmenbedingungen für das Rotwild im Land:

- Die Äsungsbedingungen für das Rotwild sind mancherorts besser geworden. Der Waldumbau von reinen Nadelwaldbeständen zu Mischwäldern, u.a. auf den ehemaligen großflächigen Sturmflächen im Schwarzwald, ist hier besonders zu nennen.
- Im Südschwarzwald wurde eine Rotwildkonzeption erarbeitet und bereits zum ersten Mal evaluiert.
- Im Schönbuch (Sonderfall Großgatter) wird ein vorhandenes Konzept erfolgreich umgesetzt.
- Im Bezirk Nordschwarzwald wird unter Federführung der Forstlichen Versuchsanstalt seit 2016 eine Rotwildkonzeption erarbeitet. In diesem Bereich gibt es inzwischen einen Nationalpark, dessen Fläche sich teilweise mit dem Hauptvorkommen des Rotwildes im Nordschwarzwald überschneidet. In den Kernzonen des Nationalparks wird die Bejagung nach und nach eingestellt. Sie soll zunächst nur noch in den Entwicklungs- und Managementzonen stattfinden. Mittelfristiges Ziel ist, die Bejagung auch in der Entwicklungszone einzustellen.
- Im Bereich der Adelegg sind die Verhältnisse nach wie vor davon geprägt, dass in Bayern das Rotwildgebiet schon vor Jahren abgeschafft wurde.
- Im Rotwildgebiet Odenwald wurde im Auftrag der Rotwildhegegemeinschaft ein umfangreicher Lebensraumbericht („Rotwild im Odenwald – eine Momentaufnahme“) erarbeitet und im Juni 2018 veröffentlicht. Er beschäftigt sich ausführlich mit dem Rotwild und seinen Lebensräumen im Odenwald, beleuchtet Störfaktoren und widmet sich Zukunftsperspektiven. Als vordringlich wird die Eindämmung des Anstiegs der Rotwildpopulation durch eine tierschutzgerechte Alttierbejagung angesehen.

- Im Land treten seit einiger Zeit vermehrt Wölfe auf. Im Nordschwarzwald wurde im Frühjahr 2018 ein „Wolfsgebiet“ ausgewiesen, nachdem sich dort ein zugewanderter Wolf etabliert hat. Das Wolfsgebiet überschneidet sich teilweise mit dem Rotwildgebiet. Vereinzelt wurden dort auch Rotwildrisse nachgewiesen. Es gibt Hinweise darauf, dass die dauerhafte Anwesenheit eines Wolfes das Verhalten des Rotwildes und seine Bejagbarkeit beeinflusst. Ob und wie sich die Anwesenheit eines Wolfes dauerhaft auswirkt (Verhaltensänderungen des Rotwildes, Erschwerung der Bejagung) muss beobachtet werden.
- In Baden-Württemberg wurden 2014 Bundesjagdgesetz und Landesjagdgesetz durch ein „Jagd- und Wildtiermanagementgesetz“ ersetzt. Damit ergaben sich auch neue rechtliche und administrative Rahmenbedingungen für das Management und die Bejagung von Rotwild. Insbesondere die gesetzlich vorgesehene Stärkung von Hegegemeinschaften greift eine Forderung unseres Positionspapiers von 2009 auf.
- Wie sich die ab 2017 eingeleitete weitere Forstreform (Landesforst als Anstalt Öffentlichen Rechts) auf das Rotwild auswirkt ist noch nicht abzusehen.
- Neue Akteure wie die Deutsche Wildtierstiftung oder der Internationale Jagdrat (CIC) haben sich des Themas Rotwild verstärkt angenommen. Die Diskussion um ein Rotwildmanagement im Land wird nach wie vor stark von forstlichen Gesichtspunkten geprägt, obwohl eine Koexistenz von Wald und Rotwild möglich ist, wie Rotwildgebiete im Land zeigen.
- Der Tourismus im Bereich der Rotwildgebiete im Land hat die Wildart als Attraktion entdeckt, aber gleichzeitig werden Freizeitaktivitäten wie Mountainbiking oder Schneeschuhwandern u.a., die stark stören, durch Touristiker und Kommunen gefördert.

Die im Papier von 2009 genannten Empfehlungen für einen anderen Umgang mit dem Rotwild, der den Bedürfnissen der Wildart Rotwild ebenso Rechnung tragen muss wie wirtschaftlichen oder jagdlichen Interessen und die Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten auf wissenschaftlicher Basis und Einbeziehung aller Interessensgruppen gelten 10 Jahr später weiterhin.

Innerhalb der Jägerschaft muss das Wissen über Rotwild, seine Bewirtschaftung und Bejagung fortlaufend dem jeweils aktuellen Kenntnisstand angepasst werden.

Die Fülle von Veränderungen und das Interesse an der Zukunftsfähigkeit des Rotwildes in unserem Land gebieten eine Anpassung und Überarbeitung der LJV-Positionen.

Das Präsidium des Landesjagdverbandes hat deshalb am 25.1.2018 eine Arbeitsgruppe „Rotwild“ berufen (Zusammensetzung siehe unten) und ihr folgende Arbeitsaufträge erteilt:

- Überarbeitung des Rotwildpapiers von 2008/2009.
- Überlegungen zur verstärkten Einbeziehung der jagdlichen Praxis in das Rotwildmanagement in Baden-Württemberg
- Aufbau einer weiteren wissenschaftlichen Expertise neben der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg
- Aktivere Beteiligung der privaten Jägerinnen und Jäger in Fragen des Rotwildmanagements
- Überlegungen zu Impulsen für eine aktive Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Rotwild

Mitglieder der Arbeitsgruppe 2018/2019:

Dieter Krail, Bezirk Karlsruhe (Leitung)

Barbara Meyer-Böhringer, Dr. Otto Letze (Nordschwarzwald)

Wolf Riedl, Bezirk Freiburg (Südschwarzwald)

Götz Graf von Bülow (Schönbuch)
 Dr. Andreas Wiese (Odenwald)
 Erich Fürst Waldburg-Zeil, Hubert Burkhardt (Allgäu),
 Peter Lutz (Bezirk Tübingen)
 Dr. Erhard Jauch, Klaus Lachenmaier (LJV-Geschäftsstelle)

Positionspapier 2019

Die Wildtierart Rotwild – Wappentier des württembergischen Landesteils - ist in Baden-Württemberg nur noch in Teilbereichen der Naturräume Odenwald, Nord- und Südschwarzwald, württembergisches Allgäu und Schönbuch beheimatet. Dort wird es ausschließlich innerhalb eng umgrenzter, in der Rotwildverordnung vom 28.3.1958 festgelegter Rotwildgebiete geduldet. Diese Rotwildverordnung wurde im Zuge der Novelle des Jagdrechts in Baden-Württemberg (JWMG 2014/2015) nicht geändert, sondern gilt unbefristet weiter.

Die damalige Festlegung der Rotwildgebiete war Ausdruck einer forst- und landwirtschaftlichen Schaden-/Nutzen-Betrachtung, die heute nicht mehr zeitgemäß ist:

Bestandsgrößen und Wilddichten dienen bisher oft als alleinige Maßstäbe der Beurteilung von Rotwildpopulationen. Die Rolle des Rotwildes in den Ökosystemen der Besiedelungsgebiete und seine Sozialbedürfnisse als Rudeltiere werden meist ungenügend berücksichtigt. Eine Sichtweise, die ausschließlich auf den Waldzustand und die natürliche Waldverjüngung oder wirtschaftliche Schadenspotentiale begrenzt ist, kann ebenso wenig einziges Kriterium für die Behandlung von Rotwildbeständen sein wie etwa einseitige Wunschvorstellungen von Jägern und Nichtjägern.

Diese Sichtweise aus 2009 gilt nach wie vor, muss aber angesichts einer 10-jährigen Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Veränderungen in Landschaft und Gesellschaft ergänzt werden.

B. Grundsätze

- Unsere Gesellschaft ist verpflichtet den Europäischen Rothirsch als schützenswerte Art und als Kulturgut in geeigneten Lebensräumen unter Beachtung seines arttypischen Verhaltens zu erhalten. Besondere Bedeutung ist der Beachtung des Sozialverhaltens mit Rudelbildung, sowie des Raumnutzungsverhaltens mit Schwerpunktbildung und saisonalen Wanderbewegungen beizumessen.

Die aktuelle Situation des Rotwildes im Land steht im Widerspruch zu den ökologischen Bedürfnissen des Rotwildes als Art mit großem Raumanspruch. Verschärft wird die Verinselung von Rotwildgebieten durch die ständig wachsende Versiegelung, Zerschneidung und Nutzungsintensivierung der heimischen Landschaft.

Diese Entwicklung wird dem vom Gesetzgeber als Ziel formulierten Biotopverbunds nicht gerecht.

Die Erhaltung der Biodiversität umfasst auch die Erhaltung der genetischen Vielfalt. Eine langfristige Isolation der Rotwildgebiete wird beim Rotwild zu einem Verlust der Anpassungsfähigkeit führen, weil genetische Verarmung in Folge zu einem Vitalitätsverlust führt.

Im Rotwildgebiet Odenwald laufen bis Ende 2018 Untersuchungen von Prof. Gerald Reiner, Uni Gießen, zur Rotwildgenetik. Erste Ergebnisse deuten auf eine genetische Verarmung des Bestandes hin. Aufgrund der Kleinheit der Gebiete Adelegg und Schönbuch (zudem Gatterrevier) ist auch dort eine genetische Verarmung zu befürchten.

- Rotwild wird heute durch die Unterbindung seiner natürlichen Lebensweise (Wanderung zwischen Sommer- und Wintereinständen), die mangelnde Qualität seiner Lebensräume und vielfältiger Störungen (auch falsche Bejagung!) mitunter zu einem Äsungsverhalten gezwungen, durch das Schäden in Land- und Forstwirtschaft verursacht werden. Monokausale Betrachtungsweisen wie „höhere Abschüsse = Problemlösung“ führen nicht weiter.
- Bei der Fortentwicklung des Umgangs mit dem Rotwild im Land ist der Schutz des Eigentums angemessen zu berücksichtigen, dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft.
- Die Erreichung der Ziele bezüglich Landnutzung, Rotwildbiologie und Öffentlichkeit ist durch jagdliche Maßnahmen allein nicht möglich. Daher sind alle Beteiligten aufgerufen, erforderliche und verbindliche Maßnahmen zur Bewirtschaftung und Bejagung überregional in Hegegemeinschaften festzulegen. Durch entsprechende Regelungen im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (§ 47 JWVG und §§ 14-16 DVO JWVG) wurden die gesetzlichen und verwaltungstechnischen Grundlagen dazu geschaffen.
- Nur bei überregional und verbindlich festgelegten Maßnahmen zur Bewirtschaftung und Bejagung des Rotwildes, in Verbindung mit einer wirkungsvollen Vollzugskontrolle, können Schäden auf ein unvermeidbares Maß minimiert und nicht zielkonforme Entwicklungen bezüglich Schwerpunktbildung und Verbreitung kontrolliert werden. Der körperliche Nachweis hat sich im Rotwildgebiet Odenwald als wirkungsvolles Instrument der Kontrolle bewährt und wird von der AG empfohlen.
- Die seit 60 Jahren unveränderte Rotwildverordnung von Baden-Württemberg ist nicht mehr zeitgemäß. Sie und andere für die Rotwildbewirtschaftung wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen (u.a., Rotwildrichtlinie v. 2.11.1999) bedürfen einer Aktualisierung, insbesondere Anpassung an
 - die veränderte internationale und nationale Rechtslage,
 - den heutigen Wissensstand hinsichtlich Wildbiologie, Jagdbetrieb und Wildtiermanagement,
 - die veränderten Rahmenbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft,
 - die seit 1958 erfolgte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung und
 - die heutige Einstellung der Gesellschaft zu Wildtieren.
- Alttierbejagung unter strenger Beachtung des Muttertierschutzes (vgl. C II) ist für eine Bestandsregulierung unabdingbar.
- Frühzeitiger Beginn der Erlegung von Kahlwild von August an, dafür Jagdruhe ab dem 31.12..
- Die staatliche und private Jägerschaft ist aufgrund ihrer geprüften Fachkompetenz verpflichtet die Regulierung der Populationen im Ausgleich von Arterhaltung und landskulturellen Belangen zielgerichtet vorzunehmen.
- Für eine sachgerechte und moderne Rotwildbewirtschaftung und Rotwildbejagung ist die Schulung und ständige Fortbildung aller staatlichen und privaten Rotwildjäger dringend erforderlich.

C. Ziele, Forderungen und Maßnahmen:

I. Änderung der Rotwildverordnung von 1958

Die Rotwildverordnung von 1958 ist heute nicht mehr zeitgemäß. Durch die hierdurch nicht mehr artgerechte Bewirtschaftung und Bejagung kommt Rotwild in Baden-Württemberg auf weniger als 4% der Landesfläche vor. Baden-Württemberg weist damit außer dem Saarland bundesweit den geringsten Rotwildbestand pro 1.000 ha Gesamtlebensraum oder pro 1.000 Hektar Wald auf (vgl. Anlage: Größe der Rotwildgebiete und Bestandsgrößen in BW, Karte der Rotwildverbreitung in Deutschland – Quelle Dt. Wildtierstiftung).

Ein zeitgemäßer, wildbiologisch angemessener Umgang mit dem Rotwild in Baden-Württemberg setzt die Neufassung der Rechtsgrundlagen für die Rotwildbewirtschaftung im Land, insbesondere der Rotwildverordnung und der Rotwildrichtlinie im Sinne des Positionspapiers voraus.

Änderungen sind in zwei Punkten dringend erforderlich:

1. Aufhebung des Abschussgebotes für Rotwild außerhalb der bestehenden Rotwildgebiete
2. Festlegung von Verbreitungsschwerpunkten statt abgegrenzter Rotwildgebiete

Zu 1.

Dem Rotwild sind artgemäße, natürliche Wanderungsbewegungen entlang traditioneller Wanderungswege zu ermöglichen. Die von der Forstlichen Versuchsanstalt ermittelten Wildtierkorridore sind wichtige Grundlagen für die Raumplanung. Als Leitarten für die Ermittlung der Korridore dienten Rot- und Gamswild. Die Korridore sind im Generalwildwegeplan zusammengefasst, der sowohl im JWMG (§ 46) als auch im LNatSchG (§ 20, § 22 Abs. 2) gesetzlich verankert ist. Es ist deshalb widersinnig und nicht mehr vermittelbar, dass das Wanderverhalten des Rotwilds einerseits Grundlage für die Korridore darstellt, es andererseits aber durch Regelungen in der Rotwild-VO an der Nutzung dieser Korridore gehindert wird.

Zum Durchgängighalten bekannter Wildwanderwege gehört insbesondere die Aufhebung des Abschussgebotes im Bereich der im Generalwildwegeplan ausgewiesenen Wildwanderkorridore als elementare wichtige Maßnahme. Generell ist die Aufhebung des Abschussgebotes auf der Gesamtfläche außerhalb der bislang festgelegten Rotwildgebiete anzustreben. Eine Erlegung muss grundsätzlich nur im Rahmen von Abschussplänen erfolgen.

Ein erster Schritt hin zu einer genetischen Verbesserung und artgerechteren Verbreitung des Rotwildes kann die Schonung von Hirschen außerhalb der Rotwildgebiete sein. Insbesondere junge Hirsche vom dritten bis siebten Kopf sind die Individuen, die tatsächlich wandern und damit für den Austausch genetischer Vielfalt relevant sind.

Diese Vorschläge sollten spätestens zum Ablauf der Rotwild-Richtlinie im November 2020 umgesetzt werden und sind ein erster wichtiger Schritt zu einer Neuordnung des Rotwildmanagements im Land.

Zu 2.

Die amtlich festgelegte Abgrenzung von Rotwildgebieten in geografisch genau definierten Grenzen ist rechtlich fragwürdig und wildbiologisch falsch. Rotwild hat trotz amtlich festgelegter Grenzen seinen Lebensraum im Land verändert. In ausgewiesenen Rotwildgebieten besiedelt Rotwild z.T. dauerhaft nur noch Teilflächen, Rotwild hat sich dafür z.T. am Rande von Rotwildgebieten außerhalb der amtlich festgelegten Flächen etabliert. Alternative muss daher die Festlegung von Rotwildverbreitungsschwerpunkten sein, die die heutigen Rotwildgebiete einschließen.

Dem Rotwild ist die Neubesiedelung geeigneter Lebensräume zu ermöglichen. Dort ist ein ganzheitliches Wildtiermanagement anzustreben, das die Interessen der Grundbesitzer und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Flächen mit einbezieht.

Bei Auflösung der Rotwildgebiete kann Rotwild im Sinne eines adaptiven Managements räumlich und jagdlich differenziert behandelt werden.

II. Erlass zur Konkretisierung des Muttertierschutzes gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1 JWMG

Nach § 41 Abs. 3 Satz 1 JWMG dürfen in den Setzzeiten bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden. Daraus resultiert ein Bejagungsverbot für führende Alttiere beim Rotwild. Nach wildbiologischen Erkenntnissen und Rechtsprechung, zuletzt OLG Hamm (Beschluss vom 09.06.2015 – 5 RVs 64/15, NRWE-Rechtsprechungsdatenbank) dauert der Schutz von Elterntieren bei Rotwild bis Dezember bzw. sogar Januar. Das OLG Hamm stellt zusätzlich fest, dass die überlebenswichtige Betreuung durch das Alttier beim Rotwild jedenfalls bis in den Winter hinein (wenn nicht sogar bis zum nächsten Frühjahr) andauert.

Das Land steht als großer Flächeneigentümer in Rotwildgebieten in besonderer Verantwortung und ist der Staatszielbestimmung des Tierschutzes in vorbildhafter Weise verpflichtet. Die oberste Jagdbehörde sollte daher unbedingt durch einen Erlass zur Konkretisierung des Muttertierschutzes des § 41 Abs. 3 Satz 1 JWMG klarstellen, dass der Muttertierschutz beim Rotwild bis zum Ende der Jagdzeit andauert.

III. Stärkung der Hegegemeinschaften:

Hegegemeinschaften müssen beim Rotwildmanagement eine stärkere Rolle als bisher spielen. Alle Reviere mit Rotwildvorkommen müssen einer Hegegemeinschaft angehören.

Hegegemeinschaften sollten zu einer kompetenten und durchsetzungsfähigen Organisationseinheit entwickelt werden. Sie müssen aus allen Revierinhabern sowie den Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzern bestehen. Weitere Akteure, v.a. aus den Bereichen Naturschutz und Tourismus müssen sich mit Rotwildhegegemeinschaften eng abstimmen.

Die Rolle der Hegegemeinschaften wurde durch entsprechende gesetzliche Regelungen im JWMG (§ 47) und der DVO (§14-16) rechtlich gestärkt, die gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten gilt es konsequent umzusetzen.

Hegegemeinschaft und UJB müssen bei der Erstellung und der Umsetzung der Abschusspläne sehr eng zusammenarbeiten.

Eine mögliche Lösung kann die Bildung von Körperschaften öffentlichen Rechts sein.

Der räumliche Zuschnitt von Hegegemeinschaften darf nicht zu klein gewählt werden. Bei bestehenden Hegegemeinschaften muss ggf. im Hinblick auf die räumliche und organisatorische Neuordnung im Bereich der staatlichen Forstverwaltung eine sinnvolle Neuabgrenzung stattfinden.

Die Hegegemeinschaften sollten für ihr Gebiet einen „**Rotwildplan**“ erstellen und für seine Umsetzung sorgen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung und Bestätigung der Unteren Jagdbehörden wird dieser Plan verbindlich (aus: „Leitbild Rotwild“ der Deutschen Wildtierstiftung).

Die Rotwildpläne der Hegegemeinschaften sind Bestandteil der Managementkonzeption der Verbreitungsschwerpunkte. Darin lassen sich sämtliche Managementschritte gebietsbezogen regeln. So sind jagdliche Maßnahmen wie z.B. eine Verkürzung der Sommerjagd ab 01.09. oder die Intervalljagd, das heißt kurzer, intensiver Jagddruck abwechselnd mit Ruhezeiten, Optionen, die in Hegegemeinschaften durch den Rotwildplan geregelt werden können.

Die Idee einer gesellschaftlichen Verpflichtung kann bei Managementmaßnahmen nach dem Rotwildplan auch zu einer finanziellen Verantwortung der Gesellschaft führen. Für Maßnahmen zur Lebensraum- und Äsungsverbesserung sollte deshalb eine Förderung durch das Land ermöglicht werden. Sofern diese Maßnahmen flächenwirksam sind, müssen sie auf der Freiwilligkeit der Grundeigentümer beruhen.

Zur Stärkung der Hegegemeinschaften kann auch eine Professionalisierung sinnvoll sein. Da das Rotwild aufgrund seiner Lebensweise oft über mehrere Landkreise und daher mehrere UJB hinweg gemanagt werden muss, wären professionelle Rotwildmanager, die in den Hegegemeinschaften angesiedelt sein sollten, für jedes Rotwildgebiet zu wünschen.

Ein Rotwildplan umfasst u. a. die

- Festlegung einer rotwildgerechten Bejagung
- Festlegung von einheitlichen Abschussplangrundsätzen
- Maßgaben für eine wirkungsvolle Vollzugskontrolle
- Regelungen zu Jagdzeiten und Jagdstrategien
- Festlegung eines Monitorings, das sowohl die Wildart Rothirsch (Raumnutzung, Bejagung, Bestandsentwicklung) auch land- und forstwirtschaftliche Belange (Waldentwicklung, Wildschäden) umfasst.
- Maßnahmen zur Lebensraum- und Äsungsverbesserung
- Vorschläge für die Einrichtung von Wildruhezonen und Vorschläge zur Beruhigung der Reviere
- Entwicklung von Überwinterungskonzepten für Rotwild (Ruhe, Wildfütterung im Rahmen von Fütterungskonzepten).

IV. Ruhebedürfnis

Rotwild ist eine empfindliche Wildart, die auf Störungen entsprechend sensibel reagiert. Störungen haben Auswirkungen auf das Raum-Zeit-Verhalten der Art und können Ursache für Wildschäden sein.

Revierbezogene, kleinflächige Wildruhezonen und regionale großflächiger Wildruhegebiete, die nach § 42 Abs. 1 JWMG ausgewiesen werden (Rechtsverordnungen der oberen Jagdbehörden im Benehmen mit den oberen Naturschutzbehörden) sind wichtige Bausteine für die Berücksichtigung des Ruhebedürfnisses der Art.

Wildruhezonen und Wildruhegebiete sollen der möglichst ungestörten Aufnahme schadensneutraler Äsung dienen; dies trägt zu einer Entspannung des Äsungsdrucks auf Verjüngungsflächen bei. In Wildruhezonen und Wildruhegebieten müssen rotwildspezifische Äsungsmöglichkeiten erhalten, wiederhergestellt oder neu geschaffen werden.

Wildruhezonen und Wildruhegebiete müssen Bestandteil von umfassenden, gebietsbezogenen Managementkonzepten sein, das von allen Betroffenen geplant und umgesetzt wird.

Dem Ruhebedürfnis ist auch bei der Bejagung des Rotwildes Rechnung zu tragen. Dazu gehören auf der Ebene der Hegegemeinschaften entwickelte Jagdkonzepte, die wildbiologische Gegebenheiten (Aktivitätsminus im Winter) berücksichtigen.

Zur Beruhigung von Rotwildlebensräumen trägt ein Nachtjagdverbot im Wald wesentlich bei. Sämtliches Rotwild darf deshalb zur Nachtzeit im Wald nicht bejagt werden.

V. Gesellschaftliche Akzeptanz

Rotwild muss in der Gesellschaft weniger als „Waldschädling“ oder Jagdbeute wahrgenommen werden. Rotwild ist die größte bei uns wildlebende Säugetierart, die vielfältige ökologische Funktionen wahrnimmt. Dazu ist es notwendig, Rotwild mehr in den Blickpunkt der Öffentlichkeit zu rücken und als faszinierende Wildart erlebbar zu machen.

Die Ausweisung großflächiger Wildruhegebiete, in denen der Jagddruck und sonstige Störungen gering gehalten werden müssen, ist in allen Verbreitungsschwerpunkten des Rotwildes in Baden-Württemberg notwendig, um das Rotwild tagvertrauter und für die Öffentlichkeit sichtbar zu machen. Die Erlebbarkeit von Rotwild muss insbesondere in großflächigen Schutzgebieten gefördert werden. Dem Nationalpark Nordschwarzwald kann eine Flaggschiff-Funktion zukommen. Die Rotwildkonzeption Süd-Schwarzwald und Konzeptionen anderer Bundesländer können Vorbilder für die Förderung der Erlebbarkeit sein. Das Ziel der Erlebbarkeit des Rotwildes hängt dabei entscheidend vom Faktor Ruhe ab, eine erhöhte Wilddichte ist dafür keine Notwendigkeit.

Ein erhöhtes Risiko für den Verkehr infolge einer Ausbreitung dieser Wildart sollte berücksichtigt werden. Basierend auf den vorliegenden Zahlen zu Verkehrsunfällen mit Rotwild, die sich derzeit auf weniger als 15 Unfälle pro Jahr belaufen, wird das Verkehrsrisiko weiterhin als sehr gering zu beurteilen sein.

VI. Biodiversität

Rotwild als wandernde Wildart und Rauhfutterfresser hat wichtige ökologische Funktionen. Die wildökologische Literatur enthält viele Hinweise für die wichtige Rolle der Art als Habitatbildner und –gestalter. Die überwiegend walddominierten Gebiete, in denen das Rotwild im Land vorkommen muss, können die artspezifischen Ansprüche der Tierart oft nicht erfüllen. Aber auch dort kann das Rotwild als Habitatbildner fungieren. Dies ist vor allem bei der Offenhaltung von lichten Waldstrukturen, z.B. in auerhuhnrelevanten Gebieten, der Fall. So sollte das Rotwild bei der Umsetzung des Lichtwaldkonzeptes des Landes in Zukunft stärker berücksichtigt werden.

Das Rotwild unternimmt saisonale Wanderungen (Sommer-/Wintereinstände, Brunft). Dadurch erfüllt Rotwild als natürlicher Vektor von Pflanzendiasporen oder Tieren wie z.B. Insekten eine wichtige ökologische Rolle. Dieser als Zoochorie bezeichnete Prozess ist heute fast nur mehr aus der Wanderschäfererei bekannt.

Mit dem Auftauchen von Wolf und Luchs fällt dem Rotwild wieder eine bedeutende Rolle im natürlichen Räuber-Beute-System zwischen Großraubtieren und Schalenwild zu. Da die Beutegreifer in ihrer Habitatwahl frei sind, sollte dem Rotwild ebenfalls mehr Raum zugestanden werden.

Die ökologische Rolle des Rotwildes muss deshalb künftig stärker berücksichtigt werden.

Anlagen:

1. Für das Rotwild und seine Lebensbedingungen relevante Vereinbarungen und rechtliche Regelungen

Berner Konvention:

Deutschland hat die Berner Konvention mitgezeichnet und hat sich deshalb verpflichtet, Regelungen zum Schutz der Konvention unterfallenden Arten zu treffen. Zu den Arten, auf die die Berner Konvention ein besonderes Augenmerk legt, sind wandernde Tierarten. Dazu gehört auch Rotwild. Kapitel IV Artikel 10 der Konvention trifft entsprechende Regelungen.

BNatSchG

§ 1 Abs.2

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,

Diese Aussage trifft auch für Rotwild zu, insbesondere

Jagd-und Wildtiermanagementgesetz (JWMG)

§2 Ziele des Gesetzes, Nr. 2

Das Gesetz trägt dazu bei ... gesunde und stabile heimische Wildtierpopulationen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Belange so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen,

§ 5 Abs.4 Hege

Die Hege trägt insbesondere dazu bei

1. gesunde und stabile Populationen heimischer Wildtierarten so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen,

2. den Lebensraum der Wildtierarten zu erhalten und zu pflegen, dabei die biologische Vielfalt zu erhalten und zu verbessern

§ 44 Wildtierbericht

(1) Die oberste Jagdbehörde erstellt alle drei Jahre und bei besonderer Veranlassung einen Wildtierbericht für Baden-Württemberg. Dabei werden wissenschaftliche Einrichtungen und andere betroffene Landesbehörden beteiligt...

(2) Grundlage des Wildtierberichts sind die Ergebnisse der Wildtierforschung für Baden-Württemberg. Dazu zählen insbesondere

- wissenschaftliche Bestandserhebungen,
- die Gutachten nach § 34 Absatz 1 und
- Streckenlisten nach § 35 Absatz 6,
- die Ergebnisse des Wildtiermonitorings nach § 43 ...

(3) Der Wildtierbericht hat Aussagen zu treffen über

1. die Bestandssituation und Bestandsentwicklung der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Wildtiere sowie die Ursachen für Bestandsveränderungen,
2. den Lebensraum dieser Arten,
3. die Gebiete, in denen die Bestandssituation bestimmter Arten von Wildtieren, die dem Entwicklungsmanagement unterliegen, eine Beschränkung der Jagd ausüben oder eine Jagdruhe erfordert,
4. die in Baden-Württemberg auftretenden Konflikte mit Wildtieren.

(4) Der Wildtierbericht ...soll Empfehlungen zu Maßnahmen der Hege und des Wildtiermanagements im Sinne des § 5 enthalten.

§ 46 Generalwildwegeplan

1. Der Generalwildwegeplan stellt die Flächen und Korridore in Baden-Württemberg dar, die für die Vernetzung der Waldlebensräume der Wildtiere im Rahmen eines länderübergreifenden Biotopverbundes unter Berücksichtigung der gegebenen Flächennutzung erforderlich sind. Der Generalwildwegeplan soll auf bestehende Barrieren, die der Vernetzung der Lebensräume entgegenstehen oder diese erschweren, und auf Maßnahmen, welche die Vernetzung der Lebensräume fördern können, hinweisen.

2. Die oberste Jagdbehörde erstellt den Generalwildwegeplan unter Beteiligung wissenschaftlicher Einrichtungen alle zehn Jahre oder bei besonderer Veranlassung. § 44 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Generalwildwegeplan ist zu begründen.

3. Der Inhalt des Generalwildwegeplans ist von öffentlichen Stellen als Informations-, Planungs- und Abwägungsgrundlage bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen im Rahmen der fachgesetzlichen Abwägungssystematik zu berücksichtigen.

Zielarten bei der Entwicklung des Generalwildwegeplans waren Rotwild und Gamswild.

LNatSchG

§ 10 Inhalte der Landschaftsplanung (zu § 9 BNatSchG)

Die Landschaftsrahmenpläne und die Landschaftspläne haben den landesweiten Biotopverbund weiter auszuformen. Dazu sind unter Berücksichtigung des Generalwildwegeplans die Bestandteile des Biotopverbunds entsprechend ihrer Funktion zu bewerten und, soweit erforderlich und geeignet, fachplanerisch einzubeziehen. In die Inhalte der Landschaftsplanung nach § 9 Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b und d BNatSchG ist ein Fachbeitrag der Naturschutzbehörde zu integrieren.


2. Muttertierschutz:

Jagd- und Wildtiermanagementgesetz

§ 41, Abs. 3:

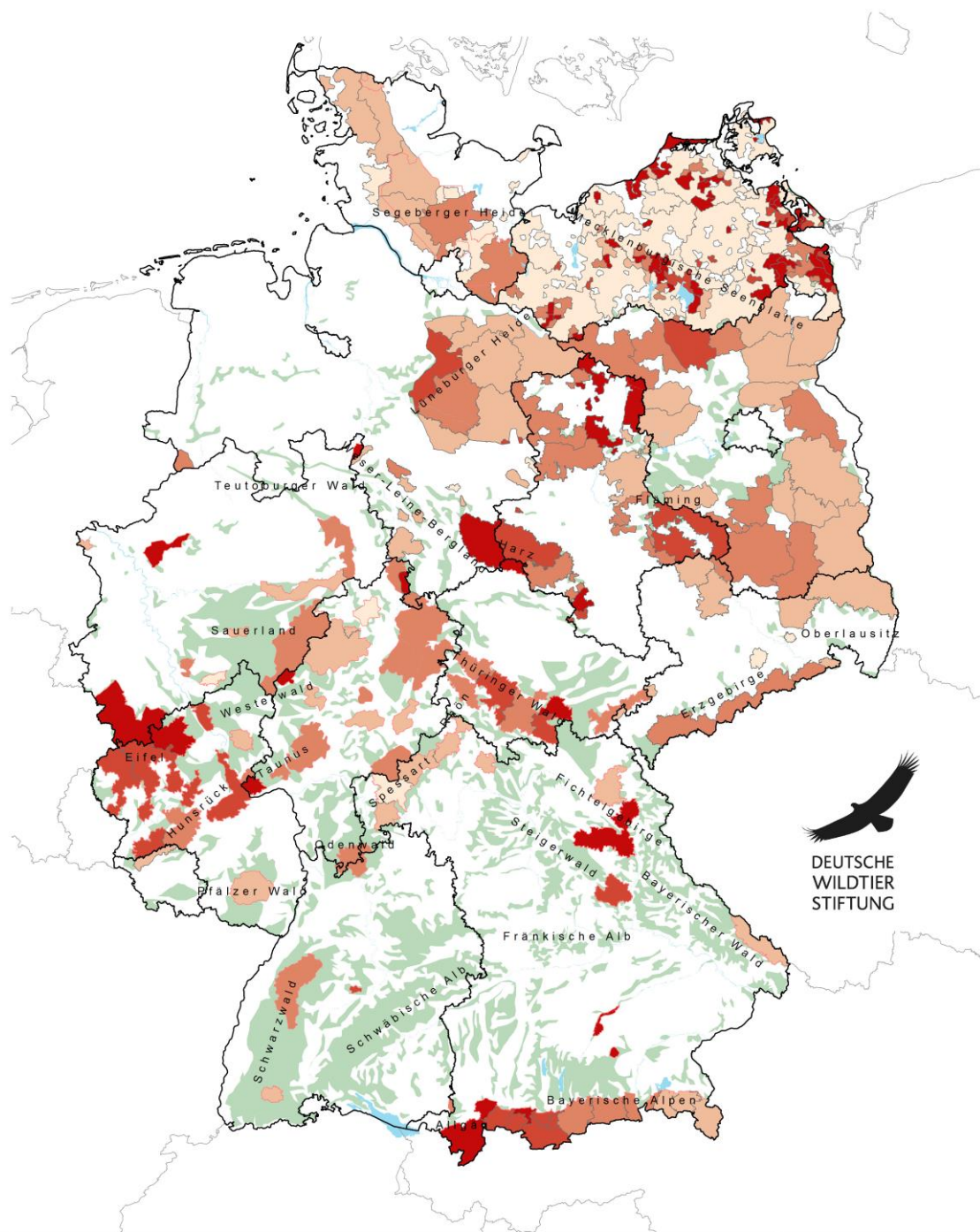
In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wildtieren ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Die obere Jagdbehörde kann für bestimmte Arten von Wildtieren, die nicht dem Schutzmanagement unterliegen, aus besonderen Gründen, insbesondere bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei schwerer Schädigung der Landeskultur, oder in Einzelfällen zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken Ausnahmen unter Beachtung der Vorgaben des § 9 zulassen.

3. Rotwildgebiete und Rotwildbestände in Baden-Württemberg

 Vorkommensgrößen zur Rotwildpopulation in Baden-Württemberg			
Rotwildgebiete	Lebensraum/ ha	Population geschätzt	Waldanteil
Nordschwarzwald	105.000	4.500 - 5.500	90 %
Südschwarzwald	17.500	400 - 500	80 %
Schönbuch (Gatter)	4.800	~400	97 %
Allgäu (Adelegg)	3.800	70 - 80	65 %
Odenwald BW	17.000	-	81 %
Odenwald gesamt	46.000	~1.500	-
gesamt (ohne Odenwald)	131.100	5.370 - 5.980	83 %

(Quelle: MLR 2019, Wildtierbericht Baden-Württemberg)

4. Karte Rotwildgebiete und Rotwilddichten in Deutschland



<p>Frühjahrsbestand pro 1.000 Hektar Waldlebensraum</p> <ul style="list-style-type: none"> < 15 15,1 - 40 40,1 - 70 70,1 - 100 > 100 <p> zusammenhängende Waldgebiete</p> <p> per Landesrecht festgelegte Rotwildbezirke</p>	<p>Rotwildverbreitung in Deutschland</p> <p>Maßstab: 1:4.431.773</p> <p>Datum: Mai 2018</p> <p>Kartennummer: 1</p>	 <p>Deutsche Wildtier Stiftung Christoph-Probst-Weg 4 20251 Hamburg</p> <p>Telefon 040 9707869-21 Rothirsch@DeWiSt.de www.DeutscheWildtierStiftung.de www.Rothirsch.org</p>
---	---	--

(Quelle: Deutsche Wildtierstiftung 2018)

5. Auszüge aus dem Kapitel Rothirsch im Wildtierbericht Baden-Württemberg 2019

Die Rotwildvorkommen in Baden-Württemberg wurden durch intensive Verfolgung Mitte des 19. Jahrhunderts bis auf wenige Ausnahmen ausgerottet. Der wegen der Wildschäden angeordnete landesweite Totalabschuss und die zunehmende Wilderei dezimierten die Bestände deutlich. Im Schönbuch blieben noch 25 und in der Adelegg zehn Tiere übrig, auf der Schwäbischen Alb und in Oberschwaben erloschen die Populationen vollständig. Im Südschwarzwald war das Rotwild nur noch seltenes Wechselwild. Das dortige Vorkommen geht auf einen Grundbestand von acht Tieren zurück, die 1938 aus dem Erzgebirge in ein „Eingewöhnungsgatter“ am Schluchsee eingesetzt wurden. Da das Gatter beschädigt war, kam es wohl immer wieder zu einem Austausch mit frei lebendem Rotwild.

Die Vorkommen großer Säugetiere mit starkem Einfluss auf die Landnutzung sind in unserer heutigen Kulturlandschaft häufig Anlass für Mensch-Wildtier-Konflikte. In Baden-Württemberg werden deshalb für fast alle Gebiete Rotwildmanagementkonzeptionen erarbeitet, die versuchen, sowohl den Bedürfnissen des Menschen, der Rotwildlebensräume vielfältig nutzen will, als auch den Ansprüchen des Rothirsches gerecht zu werden.

Interessant sind die Abschüsse, die in einzelnen Gemeinden verteilt über Baden-Württemberg stattfinden. Diese Abschüsse konnten als Indiz für die aktive Wanderung einzelner Tiere gewertet werden. Wanderungen von Rotwild sind eine natürliche Verhaltensweise, die zur Neubesiedlung von Gebieten dient und die zudem für den Genaustausch zwischen Populationen wichtig ist. Rotwild kann weite Strecken zurücklegen, sodass nicht nur Populationen aus Baden-Württemberg, sondern auch aus den angrenzenden Bundes- und Nachbarländern Einfluss auf die heimischen Rotwildbestände nehmen können. Hier muss erwähnt werden, dass auch entkommenes Gatterwild oder Abschüsse aus Gattern zum Teil in die Jagdstatistik einfließen.

Die Beurteilung der Lebensraumqualität ist schwierig, da das Rotwild auf vorgegebene Gebiete, hauptsächlich auf die bewaldeten Mittelgebirgslagen, beschränkt wurde. Die natürliche Verbreitung würde sich – mit Schwerpunkten in den Offenlandbereichen der Ebenen – über ganz Baden-Württemberg erstrecken.

Der genetische Austausch zwischen den Rotwildgebieten ist nach Untersuchungen der FVA zwar noch gegeben, aber in den meisten Fällen langfristig nicht ausreichend. Deshalb muss mittelfristig daran gearbeitet werden, Austauschmöglichkeiten zwischen den Populationen zu schaffen. Hier spielt auch die Umsetzung der fachlichen Vorgaben des Generalwildwegeplanes eine wichtige Rolle.

Nötig ist ein umfangreiches Management, das Wildschaden sicher vermeidet und zugleich die Ansprüche des Rotwildes an Lebensraumqualität und ihr Ruhebedürfnis erfüllt. Dazu gehört neben der jagdlichen Kontrolle des Rotwildbestandes auch, das natürliche Äsungsangebot besonders im Winter zu verbessern und Störeinflüsse z. B. durch Freizeitaktivitäten zu verringern, um die Gefahr von Schälschäden zu minimieren. Aufgrund des „verborgenen Winterschlafs“ des Rotwildes und des dadurch hohen Ruhebedürfnisses ist vor allem im Winter darauf zu achten, dass die Tiere abseits der Wege so wenig wie möglich gestört werden. Eine freiwillig verkürzte Bejagungszeit im Winter (Januar) konnte dies noch unterstützen. Die Managementkonzeptionen, die für die Rotwildgebiete erarbeitet wurden oder derzeit werden, bilden eine Grundlage dafür, dass der künftige Umgang mit Rotwild im Konsens aller betroffener Akteure erfolgt und alle interessenbezogenen Teilziele erreicht werden können. Mittelfristig müssen die durch die Konzeptionen erarbeiteten Maßnahmen aber auch in die forstliche Planung, in künftige Jagdpachtverträge, in Tourismuskonzepte und in die Fachplanung des Naturschutzes einfließen. Dies kann nur gelingen, wenn die erforderlichen

Personal- und Geldressourcen bereitgestellt werden. Zusätzlich sollten die Abschüsse aus Gattern und von entflohenen Gehegetieren bei dieser nicht flächendeckend vorkommenden Schalenwildart eindeutig und separat dokumentiert werden. Eine Zuordnung zum Nutzungsmanagement kann aufgrund der Bestandssituation innerhalb der Rotwildgebiete weiterhin bestehen bleiben.

6. Auszüge aus dem Kapitel Generalwildwegeplan im Wildtierbericht Baden-Württemberg 2019

In einer intensiv genutzten und durch Straßen und Siedlungen zerschnittenen Landschaft kann die Funktionsbeziehung zwischen Wildtieren und ihren Lebensräumen immer schwieriger aufrechterhalten werden. Das Landeskonzept Wiedervernetzung Baden-Württemberg bietet mit seiner Liste „priorisierter Wiedervernetzungsabschnitte“ die fachliche Grundlage für zukünftige Siedlungs-/Verkehrsplanungen und Wiedervernetzungsmaßnahmen. Der Generalwildwegeplan (GWP) hat durch die Aufnahme in § 46 JWMG eine rechtliche Grundlage erhalten und ist als Konkretisierung zusätzlich im Fachplan Landesweiter Biotopverbund der Naturschutzverwaltung integriert. Für den genetischen Austausch zwischen Populationen sind Lebensräume über Trittsteinbiotope zu vernetzen. Der Biotopverbund muss gestärkt werden, um funktionsfähige, ökologische Wechselbeziehungen in der Landschaft zu bewahren und zu entwickeln. Davon würde beispielsweise die Wildkatze besonders profitieren.

Der Generalwildwegeplan als Teil des landesweiten Biotopverbunds ist als waldbezogene Fachgrundlage zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung von Verbundstrukturen bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund der Naturschutzverwaltung mit dem darin integrierten Generalwildwegeplan ist ein Instrument für die flächenkonkrete Umsetzung von Verbundmaßnahmen und dient der Ermittlung von Standorten von Querungshilfen, sodass Wildtierpopulationen barrierefrei Lebensräume durchwandern können und die Zahl an Wildunfällen reduziert wird. Eine Analyse sollte anhand von Priorisierung der Korridore landesweite Mangelräume aufzeigen und eine Kosten-Nutzen-Bewertung erarbeiten, um regionale Arbeiten, die zur konkreten Etablierung von Verbundstrukturen führen, einzuordnen.



Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.

Felix-Dahn-Str. 41, 70597 Stuttgart

Tel. (0711) 268436-0; Fax (0711) 268436-29

E-Mail: info@landesjagdverband.de

Mitglied des Landesnaturschutzverbandes (LNV) Baden-Württemberg